



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	24.01.2011	
Integrationsrat	07.02.2011	
Ausschuss Soziales und Senioren	10.02.2011	
Jugendhilfeausschuss	22.02.2011	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Zwischen dem Aufenthaltsgesetz und dem SGB XII – Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen – besteht ein Widerspruch, auf den das Innenministerium bereits im Jahr 2006 durch die Ausländerbehörde Köln hingewiesen wurde. Nach dem Aufenthaltsgesetz sind Minderjährige im Alter von 16 bis 18 Jahren bereits selbstständig handlungsfähig und können nach § 15 a Aufenthaltsgesetz verteilt oder sogar in ihr Heimatland oder in einen sicheren Drittstaat zurück geführt werden. Nach dem SGB XII sind Minderjährige unter 18 Jahren in Obhut zu nehmen und ein Hilfeplan ist zu erstellen. Dieser Widerspruch konnte bisher nicht aufgelöst werden und hat in der Konsequenz dazu geführt, dass Minderjährige im Alter von 16 bis 18 Jahren durch das Jugendamt in Obhut genommen und durch die Ausländerbehörde geduldet wurden. Zur Verteilung wurde dieser Personenkreis nicht gemeldet.

Im Jahr 2010 ist die Zahl der eingereisten unbegleiteten Minderjährigen dramatisch angestiegen. Bei der Ausländerbehörde wurden bis zum 14.12.2010 bereits 125 unbegleitete Minderjährige registriert. Im Vergleich hierzu waren es im Jahr 2008 lediglich 68 und im Jahr 2009 61 unbegleitete Minderjährige. Die Einreise erfolgt überwiegend aus den Staaten Afghanistan, Iran und Irak.

Die Tatsache, dass dieser Personenkreis nicht nach § 15 a Aufenthaltsgesetz verteilt wurde, hatte zur Folge, dass auch keine Anrechnung auf die Quote erfolgte, mit welcher festgelegt wird, ob Personen nach Köln zugewiesen werden.

In einem Gespräch mit der für die Verteilung zuständigen Bezirksregierung Arnsberg am 29.11.2010 wurde nunmehr entschieden, die Verfahrensweise bezüglich der unbegleiteten Minderjährigen zu verändern. Zukünftig werden unbegleitete Minderjährige, sobald sie unter Vormundschaft gestellt sind, von den Mitarbeitern der Ausländerbehörde mit Zustimmung des jeweiligen Vormundes an die Bezirksregierung Arnsberg zur Verteilung gemeldet. Die Zuweisung wird dann an den Ort der Vormundschaft erfolgen.

Dies bedeutet faktisch keine Änderung für die Betroffenen selbst oder den Vormund. Für die Quote hat dies jedoch zur Folge, dass die unbegleiteten Minderjährigen angerechnet werden können. Damit reduziert sich gleichzeitig die Zahl anderer Zuweisungen nach Köln.

gez. Kahlen